

Hausordnung für das Robert-Koch-Gymnasium Deggendorf

Präambel

Das Robert-Koch-Gymnasium ist ein Ort, an dem jeden Schultag sehr viele Menschen zusammenkommen. Die Regelungen in dieser Hausordnung sollen gewährleisten, dass **dem gemeinsamen Ziel des schulischen Lernens möglichst ungehindert und unbeschwert nachgegangen** werden kann, sodass alle in einer positiven Atmosphäre des Miteinanders zusammenleben. Die Regelungen haben primär die Schülerinnen und Schüler des Robert-Koch-Gymnasiums im Blick, gelten darüber hinaus aber auch verbindlich für alle Personen, die sich in der Schule befinden. Sie regeln dementsprechend ausschließlich das Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (Innenhof und unmittelbar angrenzende Flächen).

Wenn sich in der Hausordnung für neue bzw. **unvorhergesehene Themen** keine Bestimmung findet, werden anstehende Fragen durch Vernunft, Anstand und gegenseitige Rücksichtnahme gelöst. Der gesunde Menschenverstand als übliche Praxis und ein angemessener Umgang mit Personen und Gegenständen bilden hierbei die Richtschnur.

Grenzen für Regelungen aus der Hausordnung ergeben sich aus **höherrangigem Recht**, insbesondere dem BayEuG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz), der BaySchO (Bayerische Schulordnung), der GSO (Gymnasialschulordnung) und der LDO (Lehrerdienstordnung).

1 Gesundheit und Sicherheit

Jeder soll sich stets so diszipliniert verhalten, dass er weder sich noch andere gefährdet oder jemandem Schaden zufügt.

Es ist verboten, **Drogen, andere Rauschmittel und Waffen** (auch Attrappen) sowie Gegenstände, die andere Personen gefährden können, in die Schule mitzubringen bzw. dort davon Gebrauch zu machen. Aufgrund der Verletzungsgefahr gilt dies auch zudem für das Spiel mit harten Gegenständen oder das Werfen von

Schneebällen. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch für den Innenhof. Auch der Umgang mit offenem Feuer, z.B. in der Weihnachtszeit, ist nur im Beisein von Lehrkräften erlaubt.

Am Robert-Koch-Gymnasium gilt ausnahmslos das Prinzip der **Gewaltfreiheit**. Jegliche Form von physischer, psychischer und verbaler Gewalt hat daher fernzubleiben. Dies gilt insbesondere auch für diskriminierende Äußerungen und dementsprechende Symbole jeglicher Art.

Feueralarm wird durch ein andauerndes Alarmsignal ausgelöst. Bei Alarm verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich nach Anweisung ihrer Lehrkräfte mit diesen auf den ausgeschilderten Fluchtwegen das Schulgebäude, folgen den Regeln des Merkblatts für Feueralarm und warten an den angewiesenen Sammelplätzen auf weitere Anweisungen. Alle Feuerwehrezufahrten müssen unbedingt freigehalten werden. In anderen Krisenfällen geben Schulleitung und Lehrkräfte situativ die im Krisenteam erarbeiteten Verhaltensregeln vor.

Unfälle, Verletzungen und Gefahrenstellen sind umgehend der Aufsicht führenden Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Alle Schülerinnen und Schüler sind gesetzlich unfallversichert, wenn die Unfälle mit dem Schulbesuch in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Schulfremde Personen haben nur dann ein Aufenthaltsrecht im Robert-Koch-Gymnasium, wenn sie als Gäste eingeladen sind oder sich mit einem konkreten Anliegen angekündigt haben. Nicht als Gäste identifizierbare Personen sind anzusprechen und gegebenenfalls zum Sekretariat bzw. zur Schulleitung zu schicken bzw. zu bringen.

2 Sauberkeit, Ordnung und Umweltschutz

Jeder ist zur **pfleglichen Behandlung des Schulgebäudes** und seiner Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände verpflichtet. Bezüglich Haftung und Sicherheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Auf dem gesamten Schulgelände ist auf **Ordnung und Sauberkeit** zu achten.

Alle Schülerinnen und Schüler sind außerdem für **Ordnung und Sauberkeit** im jeweiligen **Unterrichtsraum** und an seinem Platz verantwortlich. Offene Getränke dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Flaschen

sind in der Schultasche aufzubewahren. Leere Flaschen sind an den Sammelstellen bei den Getränkeautomaten abzugeben.

Auf **Reinlichkeit und Hygiene in den Toiletten** ist strikt zu achten. Toiletten sind kein Aufenthaltsraum. Selbstverständlich gilt dies auch für die Hygieneräume der Sportstätten.

Im Sinne eines umweltschonenden Verhaltens ist **Müll zu vermeiden**. Müll ist zu trennen und ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für gekaute Kaugummis.

Mit **Energie** (Heizung, Strom, Wasser) ist **sparsam** umzugehen.

Nach Unterrichtsschluss sind vor dem Verlassen der Unterrichtsräume die Beleuchtung und alle elektronischen Geräte auszuschalten, die Fenster zu schließen und die Stühle hochzustellen.

Belange des Umweltschutzes werden in einem eigenen **Umweltschutzkonzept** geregelt.

3 Umgang mit Eigentum und nicht unterrichtsbezogenen Schriftstücken

Bilder, Aushänge, Flyer usw. dürfen nur an den vorgesehenen Stellen (Litfaßsäulen und separaten Stell- oder Pinnwänden) nach Genehmigung durch die Schulleitung angebracht bzw. ausgelegt werden. Dies gilt auch für jeden einzelnen Unterrichtsräum. Hier ist eine Befestigung nur an den Pinnwänden erlaubt, jedoch nicht auf Holz- oder Glasflächen bzw. der Wand. Die Beschriftung der Pinnwände in den Unterrichtsräumen durch Schülerinnen und Schüler darf nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft erfolgen.

Das **Verteilen von Schriftstücken** und die **Werbung für schulfremde Zwecke** auf dem Schulgelände sind ohne Genehmigung der Schulleitung verboten.

Das **Anbieten und Verkaufen von Waren oder die Werbung dafür** ist ohne die Genehmigung der Schulleitung verboten.

Festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend einer Lehrkraft und im Sekretariat zu melden. Bei **mutwilliger oder grob fahrlässiger** Beschädigung von Schuleigentum werden die Verursacher bzw. deren

Erziehungsberechtigte in der Regel zur Schadensregulierung herangezogen. Zudem können in diesen Fällen zusätzlich Ordnungsmaßnahmen erfolgen.

Eigentum ohne Unterrichts- und Alltagsbezug und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Die Schule haftet in diesem Fall nicht bei Verlust oder Beschädigung. Dies gilt auch für die Sportstätten.

Unterrichtsfremde Gegenstände, die den Schulbetrieb stören, dürfen von Lehr- und Verwaltungspersonal abgenommen werden. Die Rückgabe erfolgt nach Unterrichtsschluss im Sekretariat.

Fundsachen müssen umgehend im Sekretariat abgegeben werden. Nicht abgeholte Fundsachen werden an einer Sammelstelle ausgelegt. Am Ende jedes Schuljahres werden liegende gebliebene Fundsachen entsorgt.

Als **Kleiderablage und Ablage für die Sportsachen** dienen die Garderoben in den Klassenzimmern. Wertgegenstände sollen dort und auch in den Umkleidekabinen der Sportstätten aber nicht deponiert werden.

4 Aufenthalt im Schulgebäude

4.1 Allgemeine Hinweise

Das Schulgelände des Robert-Koch-Gymnasiums darf während der Unterrichtszeit von Schülerinnen und Schülern - abgesehen von den Regelungen unter Punkt 5 und den Wegen zu den Sportstätten - **nur nach gesonderter Erlaubnis** durch die Schulleitung **verlassen** werden.

Nach 8:45 Uhr ist das Betreten des Schulhauses nur nach Betätigung der Klingel und dem Einlass durch das Sekretariat möglich. Schülerinnen und Schüler, die vorzeitig aus einer Beurlaubung zurückkehren, melden sich im Sekretariat zurück.

Stattfindender **Unterricht darf nicht gestört werden.**

Außerunterrichtliche Tätigkeiten von Schülergruppen müssen vorher vom Direktorat genehmigt werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich vor Unterrichtsbeginn und in der Pause über anfallende **Vertretungen und aktuelle Hinweise** zu informieren und sich entsprechend vorzubereiten.

Ganze Klassen betreffende Anfragen im Sekretariat sind nur durch die **Klassensprecher** durchzuführen.

Jede **Abwesenheit eines Schülers oder einer Schülerin** muss von den Eltern vor Unterrichtsbeginn angezeigt werden. Entsprechende Erläuterungen des

Verfahrens finden sich im Elternbrief am Schuljahresanfang. **Erkranken Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit**, müssen sie vor dem Verlassen des Schulgebäudes eine Unterrichtsbefreiung im Sekretariat einholen und sich von einem Erziehungsberechtigten abholen lassen. Dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht, inklusive Wahl- und Förderunterricht, und während der Mittagspause.

Die **Benutzung des Aufzugs** ist Schülerinnen und Schülern nur mit individueller Genehmigung durch das Direktorat erlaubt.

Eine **außerplanmäßige Nutzung** von Räumen, Geräten und Unterrichtsmitteln muss durch die Schulleitung genehmigt werden.

Die Durchführung von Schulveranstaltungen gestattet ausschließlich die Schulleitung.

Für **einzelne Schulbereiche**, wie z. B. Computerräume, Fachräume, Sportstätten, Sammlungen, Mensa, Bücherei bzw. Mediothek, Krankenzimmer etc. können **zusätzliche Regelungen** getroffen werden, die dann **Bestandteil der Hausordnung** sind.

Die bereits erlassene **Mediennutzungsordnung** ist in der jeweils aktuellen Fassung ebenso Bestandteil dieser Hausordnung.

4.2 Im Unterrichtsraum

Der Unterricht beginnt grundsätzlich um **8:00 Uhr**.

Alle Schülerinnen und Schüler finden sich **zwischen 7:45 Uhr und 7:55 Uhr** pünktlich in den Unterrichtsräumen ein.

Grundsätzlich verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler **während des Unterrichts** so, dass ein **konzentriertes und zielgerichtetes Lernen** aller gewährleistet wird (vgl. BayEUG Art. 56 (b) Satz 1).

Sollte eine **Lehrkraft nicht zum Unterricht** erscheinen, melden die Klassensprecher dies spätestens **zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn** im Sekretariat.

Beim Stundenwechsel bleiben die Schülerinnen und Schüler im Regelfall im Unterrichtsraum und legen die Unterrichtsmittel für die nächste Stunde bereit.

Am Ende der jeweils letzten Unterrichtsstunde in einem Raum sind die **Stühle** hochzustellen, die **Fenster** zu schließen, der **Boden** von grobem Müll zu reinigen sowie **Licht und elektrische Geräte** auszuschalten, bevor die Tür verschlossen wird.

Unterrichtsfreie Räume müssen stets verschlossen werden.

In den Unterrichtsräumen werden in der Regel **keine Speisen** eingenommen. **Das Trinken** aus verschließbaren Behältnissen während der Unterrichtszeit ist erlaubt, sofern der Unterricht dadurch nicht gestört wird.

Das Aufsuchen von Toiletten ist möglichst auf die Zeit zwischen den Stunden und die Pause zu beschränken.

4.3 Außerhalb der Unterrichtsräume

Ab 7:15 Uhr steht das **Foyer am Morgen** bis 7:55 Uhr als Aufenthaltsbereich vor dem Unterricht zur Verfügung.

Die Pause verbringen die Schülerinnen und Schüler der **Unterstufe im Erdgeschoss. Mittelstufe und Oberstufe** halten sich grundsätzlich **in den Gängen des ersten und zweiten Obergeschosses sowie in den eigenen Aufenthaltsräumen** auf.

In **ihrer unterrichtsfreien Zeit** halten sich Schülerinnen und Schüler im Foyer, beim Aquarium, bei vorhandenen Sitzgelegenheiten im Schulgebäude oder Innenhof oder in den Aufenthaltsräumen der Q12 und Q13 sowie in der Bibliothek auf. Dabei ist auf angemessene Lautstärke zu achten. Unterrichtsstörung ist grundsätzlich zu vermeiden.

Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich bereits **fünf Minuten vor dem Ende der Pause** zu den jeweiligen Unterrichtsräumen, sodass der Unterricht pünktlich beginnen kann.

Die nachgeholtte Pause der Sportgruppen findet im Foyer statt.

Die am **Kiosk** ausgewiesenen **Verkaufszeiten** sind in der Regel **einzuhalten**.

5 Verlassen des Schulgebäudes

Die Jahrgänge 5 bis 10 dürfen am Vormittag grundsätzlich erst **nach der letzten Unterrichtsstunde** das Schulgelände verlassen.

In der **Pause und gegebenenfalls in freien Zwischenstunden** dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 das Schulhaus bzw. den Innenhof **nicht** verlassen. In den Jahrgängen 11 bis 13 ist dies hingegen erlaubt.

Stattfindender Unterricht darf beim Verlassen des Schulhauses und beim Aufenthalt im Innenhof **nicht gestört** werden.

Versicherungsschutz gilt grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler nur für **den direkten Schulweg**, während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und während der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen.

6 Fahren und Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder, Mofas und Motorräder sind vor dem Schulhaus in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen.

Das **Fahren und Parken** auf dem Pausenhof und dem Fußweg vor dem Haupteingang ist nicht erlaubt.

7 Hausrecht

Das Hausrecht übt unbeachtet der Rechte des Sachaufwandsträgers der Schulleiter aus, bei seiner Abwesenheit seine jeweilige Stellvertretung. Lehrkräfte, Hausmeister und Verwaltungsangestellte sind an der Wahrung des Hausrechts beteiligt.

Die einzelne Lehrkraft hat in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum das Hausrecht. (Vgl. LDO §19).

8 Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung wurde unter Bezug auf §2 Abs.2 Punkt 2 BaySchO von der Schulleitung unter **Mitwirkung** der Personalvertretung, der SMV, des Schulforums und des Sachaufwandsträgers erlassen.

Sinngemäß gilt sie auch für Schulfeste und außerunterrichtliche Schulveranstaltungen.

Über **begründete Ausnahmen** entscheidet grundsätzlich **der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder die Stellvertretung**.

